

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Mötkend
vom 27.07.95

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter, die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im "Amtsblättje", der Wochenzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Kelberg.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich

am Gemeindehaus.....

befindet, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der o. g. Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuß mit 5 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Ausschußmitglieder wählen sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheit übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- DM (500,- Euro) im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000,- DM (1.000,- Euro) im Einzelfall,
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.000,- DM (1.000,- Euro) im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,- DM (500,- Euro),
5. Einvernehmen und Genehmigungen in den Fällen des § 19 Abs. 3 Satz 1 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 4
Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat 1 Beigeordnete/ n.

§ 5

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Die Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. Die gleiche Regelung gilt für pauschalierte Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge, soweit diese gezahlt werden müssen.
- (3) Die Ortsgemeinde erstattet dem Ortsbürgermeister für die dienstliche Mitbenutzung des privaten Telefonanschlusses die Telefoneinheiten für Dienstgespräche laut Aufzeichnung.

§ 6

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters (§ 5 Abs. 1). Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. § 5 Absätze 2 und 3 gelten für den Fall der Vertretung auch für den Beigeordneten.
- (2) Im übrigen richtet sich auch die Entschädigung der Beigeordneten nach den gesetzlichen Bestimmungen und der EntschädigungsVO-Gemeinde.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.11.84 außer Kraft.

Klöckner, den 27.07.88



- Ortsbürgermeister -

